



# Wohn- und Betreuungsvertrag



Zwischen der Seniorencentrum Bethel Köpenick gGmbH  
als Rechtsträger des  
Seniorencentrum Bethel Köpenick  
Alfred-Randt-Straße 23  
12559 Berlin  
- nachstehend „Einrichtung“ genannt -

und

- nachstehend „Bewohnerin/Bewohner“ genannt -

vertreten durch

wird mit Wirkung vom

auf unbestimmte Zeit folgender Wohn- und Betreuungsvertrag zur Dauerpflege geschlossen.

bis zum \_\_\_\_\_ als Vertrag zur Verhinderungspflege geschlossen.

Die Einrichtung überlässt der Bewohnerin/dem Bewohner

ein Einzelzimmer

einen Wohnplatz in einem Zimmer mit zwei Wohnplätzen

Das Zimmer trägt die Nummer

und befindet sich auf der

**Etage**

und verfügt über

**ca. qm**

Der Wohn- und Betreuungsvertrag tritt nur dann in Kraft und gilt als wirksam abgeschlossen, wenn der Einzug innerhalb von 7 Tagen nach Vertragsbeginn erfolgt.



---

## § 1 Allgemeines

---

1. Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 WVBVG sind Vertragsgrundlage, dazu gehört insbesondere die Leistungsbeschreibung mit der Hausordnung, das Pflegekonzept, Information über Entgelte sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen nach § 115 Absatz 1a Satz 1 SGB XI.
2. Weitere Vertragsgrundlage sind der Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI, die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sie diesem Vertrag nicht in der Anlage beigefügt sind, werden sie von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.
3. Sollten die gesetzlichen Bestimmungen oder der Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI für das Land Berlin einen anderen Inhalt (z.B. durch Veränderungen) als in diesem Vertrag bestimmt aufweisen, so gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen oder die Bestimmungen des Rahmenvertrages.
4. Die Einrichtung steht nur Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5 zur Verfügung (siehe hierzu auch §43 SGBXI Anspruch auf vollstationäre Pflege).

---

## § 2 Einrichtungsträger

---

1. Gesellschafter der Seniorenzentrum Bethel Köpenick gGmbH ist die Gesundheitswerk Bethel Berlin GmbH, mit dem Sitz in der Promenadestr. 5a, 12207 Berlin
2. Die Bewohnerin/der Bewohner erkennt die kirchlich-diakonische Ausrichtung der Einrichtung an.

---

## § 3 Unterkunft

---

1. Das Zimmer ist teilmöbliert. Die von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände sind folgende: Pflegebett, Pflegenachttisch, Einbauschränk, Tisch, Stuhl, Vorhänge.
2. Soweit das Zimmer über einen Fernsehanschluss (z.Zt. hauseigene Satellitenanlage) verfügt sind durch den Bewohner/ die Bewohnerin betriebene Rundfunk- und Fernsehgeräte durch ihn/sie bei der zuständigen Stelle selbst anzumelden. Die hierbei anfallenden Gebühren trägt der/die Bewohner/in selbst, sofern er nicht von der Entrichtung der Gebühren befreit ist.
3. Es besteht im Zimmer die Möglichkeit für einen Telefonanschluss bei stationärer Dauerpflege. Die Freischaltung des Telefonanschlusses ist von der Bewohnerin/dem Bewohner beim jeweiligen Telefonnetzanbieter (Telekom o.ä.) zu beantragen. Die vertragliche Regelung besteht zwischen Telefonnetzanbieter und der Bewohnerin/dem Bewohner. Die Telefonkosten werden direkt zwischen Telefonnetzanbieter und der Bewohnerin/dem Bewohner abgerechnet.
4. Das Zimmer kann von der Bewohnerin/dem Bewohner ergänzend mit eigenen Möbeln individuell eingerichtet werden. Aufgrund der Sturzgefahr dürfen keine Teppichböden oder Läufer eingebracht werden. In den Sanitärzellen dürfen im Bereich der Fliesen keine zusätzlichen Haken und Aufhängevorrichtungen angebracht werden. Grundsätzlich dürfen keine Bohrungen durchgeführt werden (anbringen von Bildern mit Nägeln ist möglich). Türen, Fliesen, Wände, einrichtungseigene Möbel und Fenster dürfen nicht beklebt werden. Möbel müssen so gestellt werden, dass die Pflege und Betreuung nicht behindert wird. Für Schäden, die in den Räumen entstehen, haftet die Bewohnerin/der Bewohner bzw. der Verursacher.



5. Von eingebrachten Sachen darf keine Gefährdung ausgehen und sie dürfen die Betreuungs- und Pflegeabläufe nicht behindern. Bei Mehrbettzimmern sind auch die Wünsche der Mitbewohnerin/des Mitbewohners zu beachten. In Zweifelsfällen entscheidet die Leitung der Einrichtung nach pflichtgemäßer Prüfung der berechtigten Interessen der Bewohnerin/des Bewohners.

6. Elektrische Geräte darf die Bewohnerin/der Bewohner nur dann in ihr/sein Zimmer einbringen, wenn diese den einschlägigen sicherheitstechnischen Bestimmungen (VDE) entsprechen und mit einem anerkannten, gültigen Prüfsiegel versehen sind. Der Nachweis hierüber obliegt der Bewohnerin/dem Bewohner.

Für die Inbetriebnahme von elektrischen Geräten, die einen erhöhten Energieaufwand haben (z.B. überalterte Kühlschränke) oder die besondere Geräuschbelästigungen verursachen, wird die Zustimmung der Leitung der Einrichtung benötigt. Nicht zustimmungsbedürftig ist die Inbetriebnahme elektrischer Geräte für den gewöhnlichen Gebrauch (Unterhaltungselektronik und Geräte zur Körperpflege).

Aus Gründen des Brandschutzes ist die Verwendung von Kochplatten, Tauchsiedern, Radiatoren, Heizkissen o.ä. in den Bewohnerzimmern sowie das Rauchen in Bewohnerzimmern und Gemeinschaftsräumen (außer in ausdrücklich ausgewiesenen Räumen) nicht gestattet.

Die Reinigung von bewohnereigenen Kühlschränken ist Aufgabe des Bewohners oder des Angehörigen. Die Einrichtungsleitung kann den Betrieb von Kühlschränken auch aus hygienischen Gründen verbieten und die Entfernung verlangen.

7. Für die Betriebssicherheit, der von der Bewohnerin/dem Bewohner eingebrachten elektrischen Geräte, ist allein die Bewohnerin/der Bewohner verantwortlich. Bei Aufnahme der Bewohnerin/des Bewohners in die Einrichtung kann von Seiten des Einrichtungsträgers gemeinsam mit der Bewohnerin/dem Bewohner, eine Liste der von ihr/ihm eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen Geräte, erstellt werden. Veränderung in Bezug auf die von der Bewohnerin/des Bewohners eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen Geräte (Zu- und Abgänge) hat die Bewohnerin/der Bewohner der Einrichtungsleitung zu melden, wenn die Einrichtungsleitung dazu grundsätzlich auffordert.

Die Bewohnerin/der Bewohner betreibt Tongeräte in einer Lautstärke, die andere Bewohnerinnen und Bewohner nicht beeinträchtigt.

Die Betriebssicherheit der von der Bewohnerin/dem Bewohner eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen Geräte wird jährlich von der Einrichtung oder auf Veranlassung der Einrichtung geprüft. Geräte, die nicht betriebssicher sind, dürfen nicht betrieben werden. Die Kosten für diese sicherheitstechnische Prüfung, können dem Bewohner in Rechnung gestellt werden.

8. Die Haltung von Tieren bedarf der schriftlichen Zustimmung der Einrichtungsleitung.
9. Das Betreiben von Elektrorollstühlen innerhalb der Einrichtung ist zum Schutz der anderen Bewohner untersagt. Ausnahmen hiervon können von der Einrichtungsleitung verfügt werden (ggf. bei Bewohnern, die vor dem 01.11.2016 über einen Elektrorollstuhl verfügten).
10. Stirbt bei Ehepartnern ein Partner im Zwei-Personen-Zimmer wird der entsprechende Platz neu vergeben. Ein Anspruch auf die alleinige Nutzung des Mehrbettzimmers besteht nicht. In diesem Fall erklärt sich der Bewohner mit Unterzeichnung dieses Vertrages bereit in ein vom Pflegeheim angebotenes Einzelzimmer umzuziehen.
11. Die Übernachtung von Gästen bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung.
12. Der Bewohner kann von der Einrichtung 1 Zimmerschlüssel, 1 Schrankschlüssel, 1 Tresorschlüssel und 1 Chip für den Seiteneingang des Hauses erhalten.



Weitere Schlüssel (z.B. für Angehörige) können bei Zustimmung durch die Einrichtungsleitung ausgegeben werden. Die Zustimmung kann zurückgenommen werden.

13. Die Einrichtungsleitung hat die Möglichkeit eine Hausordnung zu erlassen. Diese Hausordnung ist dann bindend.

#### **§ 4 Gemeinschaftsräume und -einrichtungen**

Die Gemeinschaftsräume und -einrichtungen stehen der Bewohnerin/dem Bewohner zur Mitbenutzung zur Verfügung. Dazu gehören u.a. das Foyer, der Speiseraum, der Aufenthaltsraum auf jeder Etage, die Grünanlage.

#### **§ 5 Leistungen der Hauswirtschaft und Haustechnik**

1. Der Wohnraum, die Gemeinschaftsräume (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung) und die übrigen Räume werden entsprechend des Hygiene-/ Reinigungsplanes und darüber hinaus im Bedarfsfall gereinigt.
2. Die Einrichtung sorgt für die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Wäsche. Vom Haus wird folgende Wäsche der Bewohnerin/dem Bewohner überlassen: Bettwäsche, Handtücher, Waschlappen.

Maschinelles Waschen der persönlichen waschbaren Wäsche der Bewohnerin/ des Bewohners, nicht jedoch die Reinigung der Oberbekleidung (chemische Reinigung, besondere Reinigungsverfahren). Die Bewohnerin/der Bewohner verpflichtet sich bei Einzug seine persönliche Wäsche kennzeichnen zu lassen. Die Bewohnerin/der Bewohner trägt Sorge dafür, dass die der Einrichtung zum maschinellen Waschen übergebenen bzw. gezeichneten Wäschestücke maschinenwaschbar sind (d.h. mindestens 40 Grad und trocknergeeignet). Die Kennzeichnung der persönlichen Wäsche und das Waschen erfolgt bei Verhinderungspflege nur nach separater Absprache.

3. Die Küche bereitet zu und stellt der im Rahmen einer ausgewogenen und pflegegerechten Ernährung notwendige Speisen, in Form von 3 Hauptmahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) und 3 Zwischenmahlzeiten (2. Frühstück, Nachmittagskaffee, Spätmahlzeit), bereit. Beim Mittagessen stehen Normalkost und Schonkost zur Auswahl.

Zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs werden ausreichend Getränke angeboten, wie zum Beispiel: Tee, Mineralwasser, Apfel- und Orangenfruchtgetränk.

Die Mahlzeiten werden in den entsprechenden Speiseräumen angeboten. Bei Krankheit oder pflegebedingtem Bedarf werden die Mahlzeiten im Zimmer des Bewohners serviert und ihm die notwendige Hilfe bei der Einnahme der Mahlzeiten gewährt.

Gäste der Bewohner können gegen Entgelt am Frühstück und Mittagessen im Foyer teilnehmen. Die Anmeldung erfolgt bis zum Vortag an der Rezeption. Die Bezahlung erfolgt ebenfalls an der Rezeption.

Sogenannte Sondennahrung ist nicht Bestandteil der Verpflegung.

4. Die Bewohnerin/der Bewohner ist nicht berechtigt, innerhalb seines Wohnraumes an baulichen und technischen Einrichtungen wie Schwesternrufanlage, elektrischen Anlagen, Gemeinschaftsantenne usw. Änderungen vorzunehmen.

Für die Instandhaltung von selbst installierten Anlagen und Einrichtungsgegenständen ist die Bewohnerin/der Bewohner verantwortlich.

Für folgende Punkte ist die Einrichtung zuständig:

- Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit der haus- und betriebstechnischen Anlagen



- die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, der Einrichtungen und der Ausstattung der technischen Anlagen und Außenanlagen
- Versorgung mit bzw. die Entsorgung von Wasser, Energie und Abfall
- Bereitstellung von Energie erfolgt für das Betreiben von Elektrogeräten wie Unterhaltungselektronik und Geräten zur Körperpflege

## § 6 Postzustellung

Bewohner der stationären Dauerpflege erhalten einen Briefkasten im Erdgeschoß und einen dazugehörigen Briefkastenschlüssel.

## § 7 Allgemeine Pflegeleistungen

1. Inhalt der allgemeinen Pflegeleistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung, zur teilweisen oder zur vollständigen Übernahme der Aktivitäten im Ablauf des täglichen Lebens oder zur Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Durchführung der Aktivitäten. Die Hilfen sollen diejenigen Maßnahmen enthalten, die Pflegebedürftigkeit mindern sowie einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit und der Entstehung von Sekundärerkrankungen vorbeugen.
2. Die Durchführung und Organisation der Pflege richten sich nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse. Die Pflegeleistungen werden in Form der aktivierenden Pflege erbracht.
3. Zu den allgemeinen Pflegeleistungen gehören, je nach Einzelfall, folgende Hilfen:

### 3.1 Hilfen bei der Körperpflege

Die Körperpflege orientiert sich an den persönlichen Gewohnheiten der/des Pflegebedürftigen. Die Intimsphäre ist zu schützen. Die Pflegekraft unterstützt den selbstverständlichen Umgang mit dem Thema "Ausscheiden/Ausscheidung." Die Körperpflege beinhaltet insbesondere:

#### 3.1.1 An- und Auskleiden

- Hilfe bei der Auswahl der Kleidung
- An- und Ausziehtraining im Sinne aktivierender Pflege
- bei Bedarf vollständige Übernahme der Handlung des An- und Ausziehens

#### 3.1.2 Waschen (Ganzkörperwäsche), Duschen und Baden

- Transfer zur Waschelegenheit und zurück
- Ganzkörperwäsche (ohne Haarwäsche)
- Hautpflege am gesamten Körper
- Nägel Reinigen
- bei Bedarf Kontaktherstellung zur Fußpflege
- Duschen / Baden

#### 3.1.3 Mundpflege und Zahnpflege

- Zähne putzen, Mundhygiene
- Reinigung der Zahnprothese, Hilfe beim Einsetzen und Entfernen
- Lippenpflege
- Soor- und Parotitisprophylaxe



#### 3.1.4 Kämmen und Rasieren

- Kämmen und Herrichten der Tagesfrisur (keine Dauerwelle, kein Schneiden und Färben)
- Nass- oder Trockenrasur

#### 3.1.5 Haare waschen

- Transfer zur Waschgelegenheit und zurück
- Waschen und Trocknen der Haare
- Kämmen und Herrichten der Tagesfrisur (keine Dauerwelle, kein Schneiden und Färben)

#### 3.1.6 Unterstützung bei Ausscheidungen

- An- und Ausziehen einzelner Kleidungsstücke
- Wechseln der Kleidung
- Hilfe beim Aufstehen und Aufsuchen der entsprechenden Räumlichkeiten und zurück
- Hilfe bei Blasen- und/oder Darmentleerung
- Unterstützung bei Inkontinenz (z.B. Dauerkatheterpflege, Urinalpflege bzw. -wechsel, Wechsel aufsaugender Inkontinenzmaterialien, Stomapflege)
- Kontinenztraining
- Waschen des Genital-/ Gesäßbereiches
- Hilfestellung beim Erbrechen (Waschen des Gesichts, der Hände nach dem Erbrechen, Gebisspflege nach dem Erbrechen)
- Hautpflege der gewaschenen Körperteile

#### 3.1.7 Lagern, Betten, Mobilisieren

- Hilfe beim Aufstehen und Wiederaufsuchen des Bettes
- Betten machen/richten
- (Teil-)Wechsel der Bettwäsche
- Maßnahmen zum körper- und situationsgerechten Sitzen und Liegen
- bei schwerster Bettlägerigkeit spezielle Lagerung zur Vorbeugung von Sekundärerkrankungen
- Pneumonie- / Kontraktur- und Dekubitusprophylaxe
- Hilfestellung beim Setzen und Verlassen des Rollstuhls
- An- und Ablegen von Körperersatzstücken (Prothesen)

### 3.2 **Hilfe bei der Nahrungsaufnahme**

Eine ausgewogene Ernährung ist anzustreben. Die/der Pflegebedürftige ist bei der Essens- und Getränkeauswahl sowie bei Problemen der Nahrungsaufnahme zu beraten. Zur selbstständigen Nahrungsaufnahme ist der Einsatz von speziellen Hilfsmitteln zu fördern. Zu ihrem Gebrauch ist anzuleiten. Bei Nahrungsverweigerung ist ein differenzierter Umgang mit den zugrunde liegenden Problemen erforderlich. Dies beinhaltet insbesondere:

#### 3.2.1 Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung / Hilfe beim Essen und Trinken

- Transfer zum Essplatz und zurück



- Aufrichten im Bett
- alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die Aufnahme der Nahrung ermöglichen
- Darreichen der Nahrung
- Unterstützung beim Umgang mit Besteck

### 3.2.2 Hygiene

- Hände waschen
- Mundpflege
- Säubern, ggf. Wechseln der Kleidung

### 3.2.3 Ärztlich verordnete Sondenkost bei implantierter Magensonde

- Aufbereiten der ärztlich verordneten Sondenkost
- sachgerechte Verabreichung der Sondenkost
- Spülen der Sonde

## **§ 8 Medizinische Behandlungspflege**

---

1. Die Leistungen des Arztes sind nicht Bestandteil des Wohn- und Betreuungsvertrages.
2. Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht, ihren/seinen Arzt frei zu wählen. Die Einrichtung führt ärztliche Verordnungen, im Rahmen ihres Leistungsangebotes, durch. Voraussetzung ist jedoch, dass die behandelnden Ärzte die Verordnungen schriftlich dokumentieren.
3. Die Einrichtung führt eine Pflegedokumentation, in der die ärztlichen Verrichtungen und die ärztlich delegierten Aufgaben dokumentiert werden. Die Bewohnerin/der Bewohner erklärt sein Einverständnis, dass die pflegerische und therapeutische Dokumentation elektronisch und papierlos durch ein EDV-System erfolgen kann und dass diese Dokumentation in möglichen rechtlichen Streitigkeiten als Beweismittel ausreichend ist. Die Bewohnerin/der Bewohner willigt in die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer/seiner personenbezogenen Daten, insbesondere der Gesundheitsdaten, zu Zwecken des Behandlungs-/ Aufnahme-/ Wohn- und Betreuungsvertrages ausdrücklich ein.
4. Die Einrichtung kann bei der Vermittlung der ärztlichen Betreuung der Bewohnerin/des Bewohners, unter Beachtung der freien Arztwahl, mitwirken. Die Leistungen des Arztes sind jedoch nicht Gegenstand des Vertrages. Die Verwaltung, Verwahrung und die Verabreichung der verordneten Medikamente erfolgt, soweit notwendig und erforderlich, durch das Pflegepersonal. Die Einrichtung arbeitet dabei mit den niedergelassenen Ärzten zusammen.

## **§ 9 Kulturelle Angebote**

---

1. Die Einrichtung bietet der Bewohnerin/dem Bewohner die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen an. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist freiwillig und liegt im Ermessen der Bewohnerin/des Bewohners.
2. Die Einrichtung bietet der Bewohnerin/dem Bewohner weitere folgende Regelleistungen an:
  - Nutzung der vorhandenen Gemeinschaftsräume



- Angebote zur Freizeitgestaltung (kulturelle, gesellschaftliche und sonstige Freizeitangebote)
- Möglichkeit der Teilnahme an Gottesdiensten u.a.

## § 10 Zusatzleistungen

1. Zusatzleistungen sind die über das Maß des Notwendigen hinausgehenden Leistungen der Pflege, Unterkunft und Verpflegung, die laufend oder in regelmäßiger Wiederkehr von der Pflegeeinrichtung angeboten und erbracht werden und nicht durch die Wohn- und Betreuungskosten abgedeckt sind. Ein Anspruch auf die Erbringung von Zusatzleistungen durch die Einrichtung besteht nicht.
2. Zusatzleistungen sind nicht Bestandteil der Pflegevergütung, werden also nicht von den Pflegekassen übernommen und sind in aller Regel auch nicht geeignet, eine Zahlungspflicht des Sozialhilfeträgers auszulösen. Diese Leistungen sind allein mit der Bewohnerin/dem Bewohner abzurechnen.

## § 11 Höhe des Entgelts

1. Die Entgelte für die Leistungen richten sich grundsätzlich nach den Vereinbarungen, die zwischen der Einrichtung und den öffentlichen Leistungsträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträger) nach den einschlägigen Vorschriften des SGB XI und des BSHG vereinbart sind. Die Vereinbarungen sehen vor, dass die Entgelte monatlich mit 30,42 Tagen abgerechnet werden.
2. Das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen wird zwischen der Einrichtung und den Leistungsträgern gemäß §85 SGBXI vereinbart. Das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung wird zwischen der Einrichtung und den Leistungsträgern gemäß § 87 SGBXI vereinbart.
3. Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen werden gem. § 82 Abs. 3 SGBXI nach Zustimmung der zuständigen Landesbehörde berechnet.
4. Die Entgelte für die Leistungen sind für alle Bewohnerinnen/Bewohner nach einheitlichen Grundsätzen bemessen.
5. Die Bewohnerin/der Bewohner bzw. ein von ihm Bevollmächtigter hat das Recht, die Vergütungsvereinbarung sowie Bescheide zur Berechnung von Investitionskosten in der jeweils gültigen Fassung, beim Träger der Einrichtung einzusehen.
6. Die aktuellen täglichen Entgelte, auf der Grundlage der Vergütungsvereinbarungen mit den Leistungsträgern, sind der aktuellen Entgelttabelle zu entnehmen. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten folgende Entgelte (Stand 01.03.2025):

Entgelt für Unterkunft:	18,16 Euro
Entgelt für Verpflegung:	9,00 Euro
Entgelt für Pflege und Betreuungsleistungen:	
Pflegegrad 2:	95,01 Euro
Pflegegrad 3:	111,90 Euro
Pflegegrad 4:	129,52 Euro
Pflegegrad 5:	137,44 Euro
Investitionskosten im Einzelzimmer	3,35 Euro
Investitionskosten im Zweibettzimmer	2,79 Euro





- |  |           |
|--|-----------|
| Ausbildungsvergütung Pflegefachassistenz | 3,41 Euro |
| Umlagebetrag Ausbildungsfonds (PflBG)    | 7,15 Euro |
| Ehrenamtlichenvergütung                  | 0,07 Euro |
7. Die Bewohnerin/der Bewohner trägt die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, die Kosten für die nicht geförderten Investitionsaufwendungen sowie die Kosten für die allgemeinen Pflegeleistungen, die Ausbildungsvergütung und Ehrenamtlichenvergütung und die Pflegekasse für sie nicht aufkommt.
  8. Bei ergänzendem Bezug von Sozialhilfe werden die nicht von der Pflegekasse und nicht von der Bewohnerin/dem Bewohner selbst entrichteten Entgelte, mit dem zuständigen Sozialhilfeträger, auf der Grundlage der Pflegesatzvereinbarungen, unmittelbar abgerechnet.
  9. Bei einem Wechsel des Pflegegrades infolge eines verbesserten oder verschlechterten Pflege- und Gesundheitszustandes gilt, nach deren Feststellung, der entsprechend neue Entgeltsatz.
  10. Es wird mindestens der Pflegegrad 1 abgerechnet.

## § 12 Fälligkeit und Abrechnung

1. Der von der Bewohnerin/dem Bewohner selbst zu tragende Anteil am Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen, dem Entgelt für Unterkunft und Verpflegung sowie den eventuell gesondert berechneten Investitionsaufwendungen ist jeweils im Voraus, am 03. eines Monats fällig; er ist spätestens bis zum 5. Werktag des laufenden Monats (nach Zahlungsaufforderung/Rechnung) zu zahlen auf das Konto:  
Sozialbank  
Kontoinhaber: Seniorenzentrum Bethel Köpenick GmbH  
IBAN: DE72370205000003191300, BIC: BFSWDE33XXX
2. Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Abs. 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächst fälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
3. Soweit Entgelte von öffentlichen Leistungsträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Die Bewohnerin/der Bewohner ist verpflichtet, entsprechend mitzuwirken, insbesondere entsprechende Anträge zu stellen.
4. Sind die Vertragsgrundlagen nicht vollständig oder liegen diese nicht zeitgerecht vor, ist eine Kostenübernahmeerklärung erforderlich.

## § 13 Entgelt bei vorübergehender Abwesenheit

1. Bei vorübergehender Abwesenheit bis zu drei Tagen wird das volle Entgelt weitergezahlt.
2. Bei vorübergehender Abwesenheit von mehr als drei Tagen wird ab dem vierten Abwesenheitstag Freihaltgeld gezahlt, wenn der Pflegeplatz während dieses Zeitraums freigehalten wird
3. Das Freihaltgeld umfasst 75% der vertraglich vereinbarten Pflegevergütung der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung, sowie ggf. der Zuschläge nach § 92b SGB XI. Das Freihaltgeld umfasst nicht die Ausbildungsvergütung und den Investitionsbetrag; diese sind weiter zu entrichten.



4. Freihaltegeld wird bei vorübergehender Abwesenheit von der Einrichtung für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr gezahlt. Darüber hinaus verlängert sich der Abwesenheitszeitraum in dem Freihaltegeld gezahlt wird, bei Krankenhausaufenthalten und Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtung für die Dauer dieser Aufenthalte. Bei darüber hinausgehender Abwesenheit ist das volle Entgelt zu entrichten.
5. Der Tag, an dem die Pflegeeinrichtung vorübergehend verlassen wird, gilt als Abwesenheitstag. Der Tag, an dem der Bewohner zurückkehrt, gilt als Anwesenheitstag.
6. Für den Zeitraum zwischen Beginn des Heimvertrages und dem tatsächlichen Einzug wird ein Freihalteentgelt in Höhe des Betrages des Freihalteentgeltes des Pflegegrades 1 (Einbettzimmer) berechnet. Es ist zu beachten, dass für diesen Zeitraum in der Regel keine Pflegekassenleistung erfolgt und die Rechnung alleine durch den Bewohner zu tragen ist.

#### **§ 14 Anpassung der Leistungsentgelte**

1. Die Erhöhung oder Absenkung der Entgelte erfolgt mit Änderung der Pflegesatzvereinbarung, Vergütungsverträge und Investitionsentgeltbescheide.
2. Der Einrichtungsträger teilt dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts mindestens vier Wochen vorher mit. Das Erhöhungsverlangen ist zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Erhöhung des Entgelts verlangt wird. Die Begründung muss die vorgesehenen Änderungen darstellen und sowohl die bisherigen als auch die vorgesehenen neuen Entgeltbestandteile enthalten.
3. Bei Einhaltung der vorstehenden Voraussetzungen besteht ein Anspruch des Einrichtungsträgers auf Zustimmung zur Entgelterhöhung.
4. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.
5. Die Erklärungen des Einrichtungsträgers bedürfen nicht der eigenhändigen Unterschrift, wenn sie mit maschineller Hilfe gefertigt sind.
6. Der Einrichtungsträger ist berechtigt, bis zur Festsetzung der vereinbarten Entgelte eine angemessene Abschlagszahlung auf das bisherige Entgelt als Abschlagszahlung anzufordern.
7. Eine Erhöhung der Zusatzleistungen ist nur zulässig, wenn sie der Bewohnerin/dem Bewohner gegenüber spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend gemacht und begründet wird und den Landesverbänden der Pflegekassen sowie den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe zuvor schriftlich gemäß § 88 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI mitgeteilt worden ist.
8. Eine Anpassung der Leistungen an den veränderten Bedarf ist gem. § 8 Abs. 4 WBVG in folgenden Fällen ausgeschlossen: Versorgung von beatmungspflichtigen Bewohnern sowie von Bewohnern mit Krankheiten oder Behinderungen, die eine ununterbrochene Beaufsichtigung und die Möglichkeit der jederzeitigen Intervention erfordern. Die Einrichtung ist ihrer Konzeption nach für eine intensivmedizinische Versorgung personell, baulich und apparativ nicht ausgestattet. Ferner umfasst der Ausschluss unserer Angebotspflicht Bewohner/innen, bei denen eine psychische bzw. psychiatrische Erkrankung hinzugekommen ist, die mit einer gravierenden Selbst- und/oder Fremdgefährdung einhergeht oder für die ein Unterbringungsbeschluss vorliegt. Die Einrichtung ist nicht geeignet für Bewohner mit Weglauftendenz.

#### **§ 15 Beschwerderecht und Streitbeteiligungsverfahren**



1. Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht, sich über die Dienstleistungserbringung und die Nichteinhaltung des Vertrages unmittelbar bei der Einrichtungsleitung zu beschweren. Für schriftliche Beschwerden, gibt es in unserer Einrichtung ein Beschwerdeerfassungsprotokoll. Dieses steht in der Verwaltung und auf den Wohnbereichen zur Verfügung. Das Beschwerdeformular kann in den Meinungsbriefkasten oder den Verwaltungsbriefkasten im Erdgeschoß eingeworfen oder persönlich abgegeben werden. Beschwerden sind erwünscht und werden von der Einrichtungsleitung als Anregung zu Verbesserungsmöglichkeiten gesehen.

Beschwerdeführer erhalten binnen 14 Tagen eine Antwort auf die Beschwerde von der Einrichtungsleitung.

Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht, sich über die Ergebnisse interner und externer Qualitätssicherungsmaßnahmen zu informieren.

2. Die Bewohnerin/der Bewohner bestätigt, bei Abschluss des Wohn- und Betreuungsvertrages, dass die Bewohnerin/der Bewohner schriftlich auf ihr/sein Recht hingewiesen wurde, sich beim Träger, bei der zuständigen Behörde oder der Arbeitsgemeinschaft nach § 8 Abs. 2 WTG beraten zu lassen sowie sich über Mängel bei der Erbringung der im Wohn- und Betreuungsvertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.

Die Anschriften der oben genannten Beschwerdeinstanzen sind folgende:

Einrichtungsträger: Seniorencentrum Bethel Köpenick gGmbH  
Alfred-Randt-Straße 23  
12559 Berlin  
Tel. 030/65895-0

Heimaufsichtsbehörde: Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Heimaufsicht  
Postfach 310929  
10639 Berlin  
Tel. 030/90229-3333

Arbeitsgemeinschaft: Medizinischer Dienst Berlin Brandenburg  
Geschäftsbereich Qualitätsprüfungen Pflege  
Lise-Meitner-Straße 1  
10589 Berlin  
Tel.: (030) 202023-7022

Pflegebeauftragte Land Berlin Oranienstraße 106, 10969 Berlin  
Telnr. 030/9028-2345  
Pflegebeauftragte@senWGP.Berlin.de

3. Der Heimträger nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

## § 16 Kürzungsrecht der Bewohnerin/des Bewohners

1. Erbringt die Einrichtung die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder weisen sie nicht unerhebliche Mängel auf, kann die Bewohnerin/der Bewohner unbeschadet weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bis zu sechs Monaten rückwirkend eine angemessene Kürzung des vereinbarten Entgelts verlangen.
2. Voraussetzung für das Kürzungsrecht nach Absatz 1 ist allerdings, dass die Bewohnerin/der Bewohner ihre/seine Beschwerde möglichst zeitnah – schon aus Beweisgründen – der Einrichtungsleitung oder einem Beauftragten gegenüber erhebt, damit der Einrichtung Gelegenheit zur Abhilfe gegeben wird.



3. Ein Kürzungsrecht nach Absatz 1 besteht dann nicht, soweit nach § 115 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch wegen desselben Sachverhalts ein Kürzungsbetrag vereinbart oder festgesetzt worden ist.
4. Bei Bewohnern, denen Hilfe in der Einrichtung nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährt wird, steht der Kürzungsbetrag bis zur Höhe der erbrachten Leistungen vorrangig dem Sozialhilfeträger zu.
5. Versicherten der Pflegeversicherung steht der Kürzungsbetrag bis zur Höhe ihres Eigenanteils der Kosten zu. Ein überschießender Betrag ist an die Pflegekasse auszu zahlen.

---

## § 17 Beantragung von Pflegegraden beim MDK / Änderung des Hilfebedarfs

---

1. Die Bewohnerin/der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, erforderliche Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z.B. für Leistungen nach SGB XI und SGB XII).
2. Die Bewohnerin/der Bewohner ist insbesondere verpflichtet, einen Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Bewohnerin/des Bewohners durch die Pflegekasse nach Aufforderung zu stellen. Weigert sich die Bewohnerin/der Bewohner den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihr/ihm ab dem ersten Tag des jeweiligen Monats der Aufforderung den Betrag nach des nächst höheren Pflegegrades oder des von der Einrichtung eingeschätzten Pflegegrades berechnen.
3. Die Bewohnerin/der Bewohner ist grundsätzlich verpflichtet, bei Feststellungen der Pflegebedürftigkeit durch den MDK, zeitnah innerhalb von Widerspruchsfristen das Gutachten zur Pflegebedürftigkeit vom MDK anzufordern und in Kopie der Einrichtung auszuhändigen. Bei Aufforderung durch die Einrichtung hat die Bewohnerin/der Bewohner Widerspruch gegen das Pflegegutachten beim MDK einzureichen. Bei Veranlassung durch die Einrichtung trägt die Kosten des Widerspruchsverfahrens die Einrichtung. Weigert sich die Bewohnerin/der Bewohner den Antrag zu stellen kann die Einrichtung ihr/ihm ab dem ersten Tag des jeweiligen Monats der Aufforderung den Pflegesatz nach der nächst höheren Pflegeklasse berechnen.
4. Werden die Voraussetzungen für eines höheren Pflegegrades vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgelts mit wenigstens 5 v.H. zu verzinsen.
5. Bei Änderung des Hilfebedarfs der Bewohnerin/des Bewohners oder Änderung der fachlichen Ausrichtung des Pflegebereichs (z.B. Dementenbetreuung) kann die Einrichtung den Umzug auf eine andere Etage / Pflegebereich vornehmen. Die Notwendigkeit des Umzugs muss 14 Tage vor dem Umzug schriftlich erklärt und begründet werden.
6. Bei einer Änderung des Pflegebedarfs und damit des Pflegegrades wird der Vertrag durch einseitige Erklärung des Heimträgers angepasst. Das zu zahlende Entgelt erhöht oder verringert sich entsprechend. Maßgebend für die Höhe der zu zahlenden Entgelte sind die abgeschlossenen Vergütungsvereinbarungen zwischen Heimträger und Kostenträgern und der jeweilige Pflegegrad bzw. die Zimmerart des Bewohners. Der Bewohner erklärt sich bereit bei Änderungen einer entsprechenden Vertragsanpassung zuzustimmen und diese zu unterschreiben.

---

## § 18 Änderung der Pflegebedürftigkeit bzw. Unterkunft

---



1. Wird das Wohl der Bewohnerin/des Bewohners dadurch gefährdet, dass die bei ihrem/seinem Gesundheitszustand erforderliche Pflege nicht in dem von ihr/ihm bewohnten Zimmer bei zumutbarer Belastung für die Einrichtung sichergestellt werden kann, so kann durch den Einrichtungsträger eine Änderung der Zimmerausstattung oder die Verlegung der Bewohnerin/des Bewohners in ein anderes Zimmer durchgeführt werden.
2. Entsprechendes gilt, wenn ein anderer vergleichbarer wichtiger Grund für den Wechsel der Unterkunft vorliegt. Insbesondere wenn das Wohl der Bewohnerin/des Bewohners oder auch der Mitbewohner durch persönliche Schwierigkeiten gefährdet wird. Persönliche Schwierigkeiten gelten dann als gegeben, wenn eine Belegung eines anderen Bettes in einem Doppelzimmer aufgrund des Gesundheitszustandes oder aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten der Bewohnerin/des Bewohners nicht möglich erscheint.
3. Bewohner ohne Pflegegrad oder mit Pflegegrad 1 können nur als Lebenspartner eines anderen Bewohners aufgenommen werden. Sollte der Lebenspartner nicht mehr in der Einrichtung leben, dann erklärt sich der Bewohner ohne Pflegegrad oder mit Pflegegrad 1 zum Umzug in eine von der Einrichtung angebotene Mietwohnung bereit.

## **§ 19 Besondere Regelungen für den Todesfall**

---

1. Das Vertragsverhältnis endet mit dem Todestag.
2. Wird das Zimmer nicht bis zum Ablauf einer Frist von 2 Tagen nach dem Tod geräumt, kann die Einrichtung die Räumung und Lagerung des Mobiliars auf Rechnung und Gefahr der Bewohnerin/des Bewohners veranlassen. Je Kalendertag werden für die Lagerung von Mobiliar pauschal € 30,00 berechnet.
3. Im Falle des Todes sollen unbeschadet etwaiger letztwilliger Verfügungen oder gesetzlicher Erbfolge die Sachen der Bewohnerin/des Bewohners an die im Anhang zum Wohn- und Betreuungsvertrag (Datenerfassungsbogen der Verwaltung) benannte Person übergeben werden.
4. Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, sofort durch räumlichen Verschluss sicher.
5. Im Todesfall wird durch Angehörige, Bevollmächtigte oder Betreuer ein Bestatter beauftragt. Sollte dies nicht geschehen ist die Einrichtung berechtigt, im Todesfall den Verstorbenen auf Kosten der Rechtsnachfolger von einem ortsansässigen Bestatter in eine Leichenhalle überführen zu lassen. Getroffene schriftliche Willensäußerungen und Vorsorgeverträge werden berücksichtigt.

## **§ 20 Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses**

---

1. Der stationäre Wohn- und Betreuungsvertrag zur Dauerpflege wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, soweit nicht im Einzelfall eine befristete Aufnahme der Bewohnerin/des Bewohners beabsichtigt ist. Ein Vertrag über Verhinderungspflege wird für einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen.
2. Der Vertrag kann in beiderseitigem Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Todestag der Bewohnerin/des Bewohners.
3. Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Wohn- und Betreuungsvertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen.
4. Die Bewohnerin/der Bewohner kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kün-



- digungsfrist kündigen, wenn der Bewohnerin/dem Bewohner die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
5. Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin/der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin/dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann die Bewohnerin/der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
  6. Die Einrichtung kann das Vertragsverhältnis nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich und unter Angaben von Gründen kündigen. Die Kündigung kann fristlos erfolgen, wenn:
    - (1) der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Wohn- und Betreuungsvertrages für den Träger eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
    - (2) der Gesundheitszustand der Bewohnerin/des Bewohners sich so verändert, dass ihre/seine fachgerechte Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich ist,
    - (3) die Bewohnerin/der Bewohner ihre/seine vertraglichen Pflichten, schuldhaft so grob verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder
    - (4) die Bewohnerin/der Bewohner für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
  7. Die Einrichtung steht nur Bewohnern der Pflegegrade 2 bis 5 zur Verfügung. Die Kündigung des Wohn- und Betreuungsvertrages kann durch den Einrichtungsträger erfolgen, wenn durch den MDK die Bewohnerin/der Bewohner im Sinne der §§ 14 und 15 SGB XI keine Einstufung in die Pflegegrade 2 bis 5 erfolgte. Die Kündigung des Wohn- und Betreuungsvertrages ist in diesem Fall mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende durch den Einrichtungsträger möglich.
  8. Die Kündigung wegen des Zahlungsverzuges ist ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts die Einrichtung befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
  9. In den Fällen des § 20 Absatzes 6.2 bis 6.4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen des Absatzes 6 ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
  10. Hat die Einrichtung nach Absatz 6.1 gekündigt, so hat es der Bewohnerin/dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen.
  11. Wenn die Bewohnerin/der Bewohner nur vorübergehend aufgenommen wird, kann der Wohn- und Betreuungsvertrag von beiden Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Absätze 3 bis 8 sind mit Ausnahme des Absatzes 6.2 bis 6.4 nicht anzuwenden. Die Kündigung ist ohne Einhaltung einer Frist zulässig. Sie bedarf der schriftlichen Form und ist zu begründen.

## § 21 Haftung



1. Der Einrichtungsträger haftet gegenüber der Bewohnerin/dem Bewohner bei Schäden an von der Bewohnerin/dem Bewohner eingebrachten Sachen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.
3. Zur Absicherung des Risikos von Sachschäden, wird der Bewohnerin/dem Bewohner empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Entscheidung eine Hausratsversicherung abzuschließen obliegt dem Bewohner.

## § 22 Datenschutz, Schweigepflicht

---

1. Die Einrichtung verpflichtet sich zu einem vertraulichen Umgang mit den personenbezogenen Informationen der Bewohnerin/des Bewohners. Es werden nur solche Informationen gespeichert, die für die Erfüllung des Wohn- und Betreuungsvertrages erforderlich sind.
2. Die Bewohnerin/der Bewohner ist damit einverstanden, dass ihre/seine personenbezogenen Daten, soweit sie der Einrichtung bekannt gegeben worden sind, in der EDV-Anlage der Einrichtung gespeichert und automatisch verarbeitet werden. Eingeschlossen in dieses Einverständnis ist auch die Weitergabe der Daten an die zuständigen Stellen und Behörden zur vertragsgerechten Leistungserfüllung, soweit dies nicht bereits ausdrücklich gesetzlich erlaubt ist. Dies gilt namentlich für den sogenannten Überleitungsbogen bei Krankenhausaufnahme.
3. Die Bewohnerin/der Bewohner ist damit einverstanden, dass die hierfür notwendigen personenbezogenen Daten an die Stadt-Apotheke Köpenick oder ggf. eine andere Apotheke zur Versorgung mit Arzneimitteln weitergegeben werden.
4. Die Bewohnerin/der Bewohner ist damit einverstanden, dass die personenbezogenen Daten zur Abrechnung (Erstellung der Abrechnung der Wohn- und Betreuungskosten) an die Servicegesellschaft „Scheve- Finanz-Service GmbH, Boothstr. 31, 12207 Berlin“ weitergegeben werden. Gesellschafter der Scheve-Finanz-Service GmbH ist ebenfalls die Gesundheitswerk Bethel Berlin GmbH.
5. Die Bewohnerin/der Bewohner ist damit einverstanden, dass der Einrichtungsträger, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, Angaben über seine/ihre Identität, die Biographie, Pflege- und Krankenversicherung, Konfession, gesundheit und Behandlung in einer Dokumentation erhebt, speichert und verarbeitet und Ärzten und Therapeuten für Untersuchungen und Behandlung zur Verfügung stellt. Dies gilt auch für Bilddokumente pathologischer Befunde.
6. Der Bewohner willigt zudem ein, dass der Einrichtungsträger in Regressfällen von seiner Haftpflichtversicherung angeforderte Auszüge aus der Dokumentation an diese weiter gibt.

## § 23 Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses

---

1. Personen, die in einer Pflegeeinrichtung im Sinne des § 3 des Wohnteilhabegesetzes aufgenommen werden sollen, haben vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme der Leitung der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckenden Lungentuberkulose vorhanden sind.



2. Personen, die nach Satz 1 ein ärztliches Zeugnis vorzulegen haben, sind verpflichtet, die für die Ausstellung des Attests erforderlichen Untersuchungen zu dulden. Die Erhebung darf nicht länger als sechs Monate zurückliegen (siehe § 36 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften vom 20. Juli 2000).
3. Auf die Notwendigkeit der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wird hiermit hingewiesen. Bei Nichtvorlage eines ärztlichen Zeugnisses kann der Wohn- und Betreuungsvertrag von Seiten des Einrichtungsträgers fristlos gekündigt bzw. für unwirksam erklärt werden.

---

## § 24 Betreuungsangebot nach §43b SGBXI

---

1. Die Bewohner erhalten ein Betreuungsangebot (Betreuung und Aktivierung mit gesondertem Betreuungspersonal) nach Maßgabe der Regelungen in §43b SGBXI in der jeweils geltenden Fassung. Der Vergütungszuschlag für diese Leistungen wird von der zuständigen Pflegekasse des Bewohners/der Bewohnerin getragen.

---

## § 25 Schlussbestimmungen

---

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.
3. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht. An die Stelle von unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen. Gleiches gilt, soweit der Vertrag lückenhaft sein sollte.
4. Sollten aufgrund der gesetzlichen Pflegeversicherung oder anderer gesetzlicher Vorgaben oder den entsprechenden Durchführungsbestimmungen Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages erforderlich sein, erklären beide Vertragsparteien ihren Mitwirkungswillen zur Ergänzung oder Änderung.

---

## § 26 Bestätigung der Bewohnerin/des Bewohners

---

1. Die Bewohnerin/der Bewohner bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, dass ihr/ihm der Inhalt des Wohn- und Betreuungsvertrages unter Beifügung einer Ausfertigung dieses Vertrages, schriftlich mitgeteilt wurde.
2. Die Bewohnerin/der Bewohner bestätigt durch Unterschrift unter den Wohn- und Betreuungsvertrag, vor Abschluss dieses Vertrages über die Leistungen und die Ausstattung der Einrichtung sowie über seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag informiert worden zu sein. Die Bewohnerin/der Bewohner bestätigt weiterhin, auf die Möglichkeit späterer Leistungs- und Entgeltveränderungen hingewiesen worden zu sein.

---

(für den Einrichtungsträger)

---

Mustermann, Karl  
(Bewohnerin/Bewohner)

---

Musterfrau  
vertreten durch